

Mitteilung des Senats

vom 21. Juni 1911.

Inhaltsverzeichnis.

1. Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße. Kanalisation des Westerdeichs von Nr. 182 bis Nr. 212. Vorflutverbesserungen auf dem rechten und linken Weserufer. Weitere Projektbearbeitungen S. 623.
2. Erwerb eines Teiles des Grundstücks Meterstraße Nr. 46/48 „ 629.

1. Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße. Kanalisation des Westerdeichs von Nr. 182 bis Nr. 212. Vorflutverbesserungen auf dem rechten und linken Weserufer.

Weitere Projektbearbeitungen.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, hat den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt den Anträgen der Baudeputation zu und ersucht die Bürgerschaft, ihm beizutreten.

Bericht.

Anlage.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau, überreicht einen Bericht der Tiefbauinspektion III, betreffend

Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße,
Kanalisation des Westerdeichs von Nr. 182 bis Nr. 212,
Vorflutverbesserungen auf dem rechten und linken Weserufer,
weitere Projektbearbeitungen

und beantragt

- 1) dem abgeänderten Entwurf für die Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße zuzustimmen,
- 2) die Kanalisation des Westerdeichs von Nr. 182 bis Nr. 212 zu genehmigen,
- 3) die Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, zu genehmigen,
- 4) der Vertiefung und Verbreiterung des Abflußgrabens des Hafenburger Sees und des Arster Fleets oberhalb des Hafenburger Sees bis zur Kattenturmer Chaussee, sowie
- 5) der Begräbigung, Verbreiterung und Vertiefung des Hemmgrabens zuzustimmen,
- 6) die erforderlichen Summen und zwar zu 2) 8000 M, zu 4) 50 000 M, zu 5) 102 000 M, zusammen 160 000 M aus den jetzt noch für die Kanalisation, verfügbaren Mitteln bereitzustellen,
- 7) aus diesen Mitteln auch für die weitere Bearbeitung der neuen großen Kanalisationsprojekte bis zu deren Genehmigung die erforderlichen Mittel bereitzustellen.

Zu 2) Kanalisation des Westerdeichs, bemerkt die Deputation, daß das zuständige Deichamt für das Niedervieland sich mit der Einlegung des Kanals in den Deichkörper unter den üblichen Bedingungen über Ausführung und Unterhaltung einverstanden erklärt hat. Durch den vorliegenden Antrag auf Kanalisation des Westerdeichs ist der von Senat und Bürgerschaft gewünschte Bericht über den Ausbau des Westerdeichs von Nr. 182—212 (Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Mai d. Js.), soweit die Kanalisation in Frage kommt, erledigt; über den weiteren stadtstraßenmäßigen Ausbau wird noch ein besonderer Bericht erfolgen.

Zu 4) und 5) ist zu bemerken, daß die Kosten für Grunderwerb in den geforderten Summen nicht enthalten sind, über die jeweiligen Ergebnisse der Grunderwerbsverhandlungen wird besonders berichtet werden.

Es darf um beschleunigte Beschlußfassung ersucht werden.

Die Baudeputation, Abteilung Straßenbau.
(gez.) **Rassow.** (gez.) **W. Boettcher.**

Unteranlage.**Bericht der Tiefbauinspektion III**

betreffend

- 1) Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße, sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße,
- 2) Kanalisation des Westerdeichs von Nr. 182 bis Nr. 212,
- 3) Vorflutverbesserungen auf dem rechten und linken Weserufer,
- 4) weitere Projektbearbeitungen.

Anlagen:

Anlage 1. Auszug aus dem Erläuterungsbericht der Tiefbauinspektion III vom 22. April 1911.

Anlage 2. Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abt. Straßenbau.

3 Blatt Zeichnungen.

1) Durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 6. und 8. April 1910, Verhdlg. 1910 S. 376 und 381, ist auf Grund eines von der Tiefbauinspektion I vorgelegten Projektes die Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße genehmigt worden.

Die Bearbeitung der bereits zur Vorlage gebrachten neuen großen Projekte für die bremische Kanalisation, die demnächst Senat und Bürgerschaft beschäftigen werden, hat inzwischen zu einer anderweitigen Regelung der Entwässerungsverhältnisse auf dem linken Weserufer geführt, die auch eine Änderung des eingangs erwähnten Kanalisationsprojektes für die Stromer- und Wiedhoffstraße zur Folge hat. Ein Entwurf für diese Änderung ist auf den anliegenden Plänen Blatt 1 und 2 zur Darstellung gebracht und wird mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

Wie schon in dem Bericht der Tiefbauinspektion I vom 18. Januar 1910 (Verhdlg. 1910 S. 290 ff.) näher ausgeführt ist, ist der Anschluß der Stromer- und Wiedhoffstraße an die Kanalisation von Woltmershausen wegen der tiefen Lage beider Straßen nicht möglich. Die Entwässerung soll durch ein besonderes kleines Pumpwerk erfolgen, das künftighin auch der Entwässerung von Rablinghausen zu dienen haben wird. Nach dem abgeänderten Projekt für die Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße wird das Pumpwerk weiter nordwärts verschoben und erhält seinen Platz auf einem dem Staate bereits gehörigen Grundstück an der Ostseite der Stromerstraße. Diese Verschiebung des Pumpwerkes bedingt auch eine veränderte Lage und Anordnung der Kanäle. Infolge der nunmehr nahen Lage des Pumpwerkes zur Woltmershauserstraße wird es möglich, abweichend von dem früheren Entwurf, der einen Antrieb durch Benzinmotore vorsah, durch Anschluß an das städtische Kabelnetz elektrischen, automatischen Betrieb einzurichten.

Die Abwässer der genannten, nach dem Trennsystem zu kanalisierenden Straßen werden zunächst in den bestehenden Ableitungskanal des linken Weserufers gedrückt, nach Fertigstellung der neuen Anlagen zur Beseitigung der Abwässer auf dem linken Weserufer werden sie dem Kanalnetz von Woltmershausen durch Überpumpen zugeführt.

Zu der gewählten neuen Lage der Pumpstation bemerke ich noch, daß nach Mitteilung von zuständiger Seite zurzeit noch nicht übersehen werden kann, ob die gewählte Stelle für die Anlagen des künftigen Binnenschiffahrtskanals günstig oder ungünstig liegt. Dasselbe wird naturgemäß auch auf andere benachbarte Stellen im dortigen Gebiet zutreffen. Im Hinblick auf diese Unsicherheit erscheint es mir unbedenklich, die jetzt gewählte günstige und billige Lage beizubehalten; kommt das Projekt des Binnenschiffahrtskanals zur Ausführung und erweist sich dann die Pumpstation als hinderlich, so spielen die Kosten für eine Verlegung der kleinen Pumpstation gegenüber den sonst benötigten Summen für die Herstellung des Binnenschiffahrtskanals keine Rolle.

2) Es empfiehlt sich, gleichzeitig mit der Kanalisierung der Stromer- und Wiedhoffstraße auch die Kanalisierung des Westerdeichs von Nr. 182 bis 212 durchzuführen, wie es durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Mai d. Js. angeregt ist. Für die Kanalisierung des Westerdeichs werden 8000 M benötigt.

3) In den vorstehend bereits erwähnten neuen großen Kanalisationsprojekten, die demnächst Senat und Bürgerschaft beschäftigen werden, sind einige Anlagen vorgesehen, die unabhängig von der Art der Lösung der Kanalisationsprojekte sind und deren baldige Ausführung dringlich ist. Es sind dies

a) die Vertiefung und Verbreiterung des Abzugsgrabens des Hafenburger Sees und des Arsters Fleets oberhalb des Hafenburger Sees bis zur Rattenturmer Chaussee,

b) die Begradigung, Verbreiterung und Vertiefung des Hemmgrabens.

Die Ausführung der unter a genannten Anlagen ist erforderlich, um für die in das Arster Fleet und den Hafenburger See einmündenden Regenauslässe bessere Vorflut zu schaffen und damit die Abflußverhältnisse des Kanalnetzes am linken Wejerufer bei heftigen Regengüssen zu verbessern. Ein Auszug aus meinem Erläuterungsbericht zu den großen, neuen Kanalisationsprojekten, der die Verhältnisse im einzelnen darlegt, sowie eine im Zusammenhang mit den unter a geplanten Anlagen getroffene Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau (Anlagen 1 und 2), sind angelegt.

Die unter b genannte Anlage hat bereits verschiedentlich die Bürgerschaft beschäftigt. Durch die geplante Begradigung, Verbreiterung und Vertiefung des Hemmgrabens soll eine erhebliche Verbesserung der Abflußverhältnisse des Hemmgrabengebietes auf dem rechten Wejerufer erreicht werden. Der neue Querschnitt und die neue Linienführung sind aus der anliegenden Zeichnung Blatt Nr. 3 ersichtlich. Um die Anlage vieler Brücken als Zuwegung zu den westlich des Hemmgrabens gelegenen Ländereien der Utbremer Feldmark zu vermeiden, ist an der Westseite des begradigten Hemmgrabens ein Parallelweg vorgesehen, der nur durch eine alte und zwei neue Brücken mit der Hemmstraße Verbindung zu erhalten braucht. Dieser Parallelweg soll nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Die Prüfung der neuen großen Kanalisationsprojekte wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen, da verschiedene Behörden dabei interessiert sind, es empfiehlt sich daher, um die günstige Bauzeit dieses Jahres nach Möglichkeit noch auszunutzen zu können, die beiden unter 3 a und b genannten Ausführungen vorweg zu genehmigen. Hierzu ist es allerdings auch erforderlich, daß die vorerwähnte Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, gleichfalls vorweg genehmigt wird. Es hat dies auch keine Bedenken, da, wie schon erwähnt, die fraglichen Anlagen zur Ausführung kommen müssen, einerlei wie die Lösung der großen Kanalisationsprojekte ausfällt.

Aus den jetzt bestehenden Kanalisationsfonds — Kanalisation am linken Wejerufer, Kanalisation am rechten Wejerufer, Kanalisation Bagentorn und Hastedt, Kanalisation der ehemaligen Feldmark Schwachhausen, Kanalisation eines Teils der ehemaligen Feldmark Utbremen, Kanalisation Walle und Gröpelingen, Kanalisation der Sebaldsbrücker Chaussee, — stehen noch rund 400 000 M zur Verfügung, die nach Bewilligung der neuen Kanalisationsprojekte in die neu zu schaffenden Fonds übergehen werden. Die Anlagen, für die seinerzeit diese Mittel bewilligt waren, kommen zum Teil in anderer Form zur Ausführung und bilden als solche einen Bestandteil der neuen großen Kanalisationsprojekte. Es können daher, ohne daß schon jetzt eine Bereitstellung neuer Mittel erforderlich wird, die erforderlichen Kosten und zwar für die baulichen Anlagen unter a) 50 000 M, für diejenigen unter b) 102 000 M aus den vorgenannten verfügbaren 400 000 M bestritten werden. Eine Bereitstellung der Mittel für den im anliegenden Auszug des Erläuterungsberichts gleichfalls erwähnten Verbindungskanal zwischen dem Hafenburger See und der Wejer kann der Beschlußfassung über das neue Gesamtprojekt für die Kanalisation vorbehalten bleiben.

Weiterhin ist es erforderlich, aus den verfügbaren Mitteln die Kosten für die weitere Durcharbeitung der Einzelheiten und Sonderanlagen der großen

Kanalisationsprojekte, die selbstverständlich nicht unterbrochen werden darf, zu bestreiten. Ebenfalls können die unter 2) angeführten 8000 *M* für die Kanalisierung des Westerdeichs aus diesen Mitteln zunächst bereit gestellt werden; die Kosten erscheinen in dem Kostenanschlag für die neuen großen Kanalisationsprojekte wieder.

Ich empfehle demnach die Genehmigung von Senat und Bürgerschaft zu beantragen,

- 1) daß die Kanalisation der Stromer- und Wiedhoffstraße sowie der Endstrecke der Woltmershauserstraße in Abänderung der Beschlüsse vom 6. und 8. April 1910 nach dem vorgelegten neuen Entwurfe ausgeführt wird,
- 2) daß der Westerdeich von Nr. 182 bis 212 kanalisiert wird,
- 3) zu der Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau,
- 4) daß der Abflußgraben des Hafenburger Sees und das Arster Fleet oberhalb des Hafenburger Sees bis zur Rattenturmer Chaussee vertieft und verbreitert werden,
- 5) daß die Begradigung, Verbreiterung und Vertiefung des Hemmgrabens nach dem vorgelegten Projekt ausgeführt wird,
- 6) daß die benötigten Summen und zwar zu 2) 8000 *M*, zu 4) 50 000 *M*, zu 5) 102 000 *M*, zusammen 160 000 *M*, aus den jetzt noch für die Kanalisation verfügbaren Mitteln bereitgestellt werden,
- 7) daß die Kosten der weiteren Projektbearbeitung bis zur Genehmigung der neuen großen Kanalisationsprojekte ebenfalls aus diesen Mitteln bestritten werden.

Der Bauinspektor.

(gez.) **Thalenhorst.**

Indem ich bestätige, daß die vorstehend projektierten Anlagen unter allen Umständen zur Ausführung kommen müssen, einerlei, auf welchem Wege und in welcher Weise die Beseitigung der Abwässer der Stadt demnächst erfolgt, empfehle ich die vorstehenden Anträge zu genehmigen.

Die Kanalisation des Westerdeichs war in dem früher bereits genehmigten Projekte für die Kanalisierung der Wiedhoffstraße usw. nicht vorgesehen, weil zur Zeit der Bearbeitung dieses Projektes noch mit einer baldigen Ausführung des Schiffahrtskanals am linken Weserufer gerechnet wurde; nachdem nun aber die Ausführung dieses Projektes in weite Ferne gerückt zu sein scheint, dürfte eine Kanalisation des Westerdeichs im gesundheitlichen Interesse nicht mehr zu verschieben sein, selbst auf die Gefahr hin, daß ein kleiner Teil dieser Kanalisation später wieder beseitigt werden muß.

Auch die Errichtung des Pumpwerks an der Stromer Straße halte ich für unbedenklich, zumal es sehr unwahrscheinlich ist, daß bei der Herstellung des Schiffahrtskanals die Wiederbeseitigung des Schöpfwerkes notwendig werden wird, da es nur einen sehr bescheidenen Platz einnimmt und etwa 150 m abseits des geplanten Kanals hergestellt werden soll.

Das Abkommen mit den Interessenten der Arster und der Neuenlander Feldmarken kann ich zur Genehmigung nur dringend empfehlen, da damit wesentlich bessere Verhältnisse für die Stadt am linken Weserufer geschaffen werden. Allerdings ist das Abkommen auch für die genannten Bauernschaften vorteilhaft, indem sie dadurch von einer unangenehmen Unterhaltungspflicht entbunden werden; da aber mit einer Verbesserung der Abwässerungsverhältnisse nach Maßgabe der Verpflichtungen der Bauernschaft nicht auszukommen ist und die Interessenten zur Aufnahme des Wassers der Habenhauser Feldmark nicht verpflichtet sind, so ist mit einem vorteilhafteren Abkommen nicht zu rechnen, selbst wenn auf Grund der Wasserordnung zwangsweise vorgegangen werden sollte.

Ich kann die Genehmigung der gestellten Anträge nur dringend empfehlen.

Bremen, 26. Mai 1911.

Der Baudirektor.

(gez.) **Graepel.**

Anlage 1.Auszug

aus dem Erläuterungsbericht zu dem Projekte über den Ausbau der bremischen Kanalisation und die Neuregelung der bremischen Abwasserbeseitigung, erstattet an die Deputation am 22. April 1911.

Die Abflußverhältnisse des Hakenburger Sees und der mit ihm in Verbindung stehenden Wasserzüge sind verbesserungsbedürftig. Im besonderen ist der schaubare Abzugsgraben des Hakenburger Sees, der untere Teil des sogenannten Arster Flets bis zur alten Ochtum weder tief noch breit genug, um die erforderliche Vorflut für den Hakenburger See zu gewähren. Die Reinigung und Unterhaltung dieser Fletstrecke liegt von alters her der Arster Bauerschaft ob, die indessen in letzter Zeit ihrer Reinigungs- und Unterhaltungspflicht nicht in der erforderlichen Weise genügt hat. Die Versandungen der Sohle und die Anuferungen sind so stark geworden, daß nach einer überschlägigen Kostenberechnung der Wasserbauinspektion und der Tiefbauinspektion III etwa 5000 M von der Arster Bauerschaft aufzuwenden wären, um die genannte Fletstrecke wieder auf die vorchriftsmäßigen Abmessungen zu bringen.

b) am linken Weferufer.

Es ist nun im Interesse der Kanalisation erforderlich, über das Maß dieser der Arster Bauerschaft obliegenden Aufräumung hinaus, noch eine weitere Vertiefung der genannten Fletstrecke vorzunehmen, damit der Wasserstand im Hakenburger See möglichst niedrig gehalten werden kann und die dem Hakenburger See zeitweilig aus dem Kanalnetz durch die Regenauslässe zuzuführenden überschüssigen Regenmengen möglichst ungehinderten Abfluß finden.

Diese Notwendigkeit einer weitergehenden Vertiefung des Arster Flets vom Hakenburger See bis Alte Ochtum legte den Gedanken nahe, die Ausführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ganz auf Staatskosten zu übernehmen und die der Arster Bauerschaft obliegende Last in anderer Weise zu kompensieren.

Das passende Vergleichsobjekt war in folgendem gegeben:

Bereinbarung mit der Arster und Reuenlander Bauerschaft.

Im Jahre 1900 ist zwischen dem Bremer Staat und der Arster Bauerschaft eine Vereinbarung getroffen, Verhdlg. 1900 S. 1106 ff., wonach das Feldwasser des Habenhauser Binnensfeldes, dessen früherer Abfluß nach der kleinen Weser durch die Anschüttungen des Werders abgeschnitten wurde, in das Arster Flet aufgenommen werden sollte, jedoch mit der Beschränkung, daß bei Überschreitung des Wasserstandes von + 0,80 Br. N. im Arster Flet das Habenhauser Wasser in den Kanal des Buntentorssteinwegs abzuleiten sei.

Die zeitweilige Abführung des Habenhauser Wassers durch die städtische Kanalisation stellt eine Belastung des Kanalbetriebes dar, deren Wiederbeseitigung für den Staat vorteilhaft ist. Die belastende Wirkung nämlich spricht sich einmal unmittelbar in den Kosten für das Überpumpen dieser Wassermenge aus, sodann macht sie sich auch mittelbar in folgender Weise fühlbar. Durch das Habenhauser Wasser werden die Kanäle, die Pumpen und das Druckrohr zu bestimmten Zeiten mehr oder weniger in Anspruch genommen, so daß das Kanalnetz in seiner eigentlichen Aufgabe, Schmutz- und Regenwasser in möglichst großen Mengen abzuführen, beeinträchtigt wird, was dann in regnerischen Zeiten, besonders bei starken Regenfällen, in dem schnelleren Inkrafttreten der Regenauslässe zum Ausdruck kommen kann.

Nun werden aber durch die jetzt geplanten Verbesserungen der Vorflutverhältnisse des Hakenburger Sees auch die Abflußverhältnisse für das von Arsten kommende Feldwasser günstig beeinflusst, und diese günstige Wirkung wird noch weiterhin unterstützt durch eine Verbesserung auch der oberen Strecke des Arster Flets vom Krimpel (Kattenturmer Chaussee) bis zum Hakenburger See, die im Interesse der erforderlichen Wirkung der in diese Fletstrecke mündenden Regenauslässe ebenfalls nicht zu umgehen ist. Auch die unten näher behandelte Herstellung einer Verbindung zwischen dem Hakenburger See und der Weser kommt den Arstern zugute.

Alle diese Maßnahmen werden also die Abflußbedingungen für das Arster Feldwasser derart verbessern, daß auch das Habenhauser Wasser unbedenklich ganz durch das Arster Fleet mit abgeführt werden kann.

Aus diesen Gesichtspunkten heraus ist nach vorgängigen Verhandlungen zwischen der Arster Bauerschaft und der Tiefbauinspektion III vorbehaltlich der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft die in Unteranlage 3 enthaltene Vereinbarung zwischen der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, und den beteiligten Interessenten getroffen worden. In diese Vereinbarung sind gleichzeitig die Ergebnisse der Verhandlungen mit der ebenfalls am Arster Fleet interessierten Neuenlander Bauerschaft über die Verbreiterung und Vertiefung der Fleetstrecke von Krimpel bis zum Hafenburger See aufgenommen worden.

Die Vereinbarung mit der Arster Bauerschaft bringt also dem Staat den Vorteil, daß er den Fortfall der Verpflichtung zur Übernahme des Habenhauser Wassers in die städtische Kanalisation mit der verhältnismäßig geringen Aufwendung von etwa 5000 M erkaufte, alle übrigen in der Vereinbarung genannten technischen Maßnahmen sind ohnehin im Interesse der Kanalisation erforderlich. Ebenso würde sich der Staat der Übernahme der Unterhaltung der Fleetstrecke von Hafenburger See bis alte Ochtum nicht haben entziehen können, da, wie vorstehend ausgeführt, diese Fleetstrecke für die Zwecke der Kanalisation vertieft werden muß. Die Last andererseits, die der Staat durch die Vereinbarung los wird, d. h. die Ersparung an Betriebskosten für Überpumpen des Habenhauser Wassers, ist auf mindestens 1000 M jährlich zu schätzen.

Verbindungs kanal
zwischen dem Hafen-
burger See und der
Wefer.

Um auch in solchen Zeiten, in denen wegen großer Oberwasserführung der Ochtum eine Abwässerung des Hafenburger Sees nach der Ochtum nicht möglich ist, dennoch den Wasserstand im Hafenburger See und in den übrigen mit ihm in Verbindung stehenden Vorflutern niedrig halten zu können, ist die Herstellung der schon vorerwähnten Kanalverbindung zwischen dem Hafenburger See und der Wefer etwa im Zuge des Woltmershauser Schutzdeichs, beginnend an der Pumpstation III, erforderlich.

Wie aus Pegelaufzeichnungen aus den Jahren 1905 bis 1910, ersichtlich ist, hat die Wefer in den Zeiten solcher sommerlicher Anschwellungen der Ochtum fast regelmäßig noch derartig günstige Wasserstände, daß eine wenigstens zeitweilige, natürliche Entlastung des Hafenburger Sees nach der Wefer möglich ist.

Aber auch für solche Fälle, in denen sowohl Ochtum als auch Wefer höhere Wasserstände führen, läßt sich diese Entlastung des Hafenburger Sees nach der Wefer mit billigen Mitteln auf künstlichem Wege, d. h. unter Zuhilfenahme einer in der Pumpstation III aufzustellenden besonderen Schöpfpumpe erreichen, die gleichzeitig in Notfällen zur Unterstützung des Druckrohrbetriebes herangezogen werden kann. Wie wichtig eine derartige Einrichtung ist, haben z. B. die Verhältnisse im verfloßenen Winter gezeigt. Infolge der zeitweise hohen Wasserstände der Wefer waren auch die Wasserstände der Ochtum und des Hafenburger Sees derart hohe, daß ein Inkrafttreten der selbsttätigen Regenauslässe unmöglich war, vielmehr sämtliche Regenauslässe noch besonders gegen das Eindringen des Hochwassers abgeschlossen werden mußten. Durch die künstliche Entwässerung werden sich die Wasserstände des Hafenburger Sees auch unter ungünstigen Verhältnissen so tief halten lassen, daß für die nach dem Hafenburger See und dem Arster Fleet führenden Regenauslässe die Vorflut gesichert bleibt.

Der Verbindungs kanal kann aber noch nach einer anderen Richtung hin Nutzen bringen. Mit Rücksicht auf seine Aufgabe, unter normalen Verhältnissen eine natürliche Abwässerung des Hafenburger Sees nach der Wefer zu ermöglichen, muß er so tief gelegt werden, daß er etwa noch bei Sommer-Mittelwasser der Wefer unter Wasser liegt. Dies gibt aber die Möglichkeit, ihn während der Hochwasserzeiten der Wefer, d. h. etwa während 6 Stunden täglich im Sommer, umgekehrt als Zubringer für Weserwasser zu verwenden und mit der vorgenannten besonderen Schöpfpumpe durch den im letzten Jahre gebauten neuen Beton-Abteilungs kanal, etwa an der Hohentors-Chaussee, frisches Weserwasser in den Hafenburger See zu leiten.

Auch für den Fall, daß der projektierte Binnenschiffahrtskanal zur Ausführung kommen, und hierdurch für die Regenauslässe eine andere Vorflut geschaffen werden sollte, ist die Bedeutung dieser Verbindung zwischen Hakenburger See und Weser nicht erschöpft. Zu Zeiten andauernd hoher Weserwasserstände nämlich wird es unter Umständen erforderlich werden, den Wasserstand des Binnenschiffahrtskanals künstlich in seiner normalen Höhe zu halten, d. h. den Wasserzufluß aus Schleusungen und Ruverung durch Pumpen wieder zu beseitigen. Dann wird die vorgenannte Schöpfanlage, der eine Leistungsfähigkeit von 2,0 cbm/sec. gegeben werden soll, diese Wasserhaltung besorgen können.

Anlage 2.

Vereinbarung zwischen den Interessenten des Arster Fleets und der Baudeputation, Abteilung Straßenbau.

1) Die Abwässerung des Habenhauser Binnensfeldes wird ganz durch das Arster Fleet abgeführt. Die Einleitung des Habenhauser Wassers in den Kanal des Buntentorssteinwegs wird aufgehoben.

2) Die Verbreiterung und Vertiefung des Arster Fleets vom Krimpel bis Hakenburger See (Neuenlander Straßengraben) werden auf Staatskosten ausgeführt.

Soweit hierbei eine Sicherung der Brücken, Ufermauern, Bollwerke und Gebäude oder eine Veränderung der Brücken erforderlich ist, übernimmt diese der Staat. Ist bei den Verhandlungen mit den einzelnen Interessenten eine Einigung hinsichtlich der zweckmäßigsten Sicherung nicht zu erzielen, so soll über die Frage der Sicherung ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtsweges entscheiden. Einen Schiedsrichter ernimmt der betreffende Interessent, einen der Staat, und einen der Kreisausschuß. Die Kosten des Schiedsgerichtes werden von beiden Parteien gemeinschaftlich zu gleichen Teilen getragen.

Die Unterhaltung des verbreiterten Fleets und der Uferbefestigungen ist Sache des Staates, die Unterhaltung des Oberbaues der Brücken Sache der Interessenten.

Die Interessenten gestatten die Abgrabung der Ufer, soweit diese durch die Verbreiterung des Fleets bedingt wird, im übrigen bleibt der verbreiterte Graben Eigentum der Interessenten.

3) Die Verbreiterung und Vertiefung des Arster Fleets unterhalb des Hakenburger Sees und des Sees selbst werden auf Staatskosten ausgeführt, die Unterhaltung geht auf den Staat über.

4) Der Staat stellt eine Kanalverbindung zwischen Hakenburger See und Weser her, durch die gegebenenfalls Wasser aus dem Hakenburger See nach der Weser abgelassen werden kann.

5) Die Unterhaltung der Zuleitungsgräben für das Habenhauser Wasser vom Habenhauser Landwehrdeich bis zum Arster Fleet verbleibt Sache des Staates.

Die Interessenten der Feldmark Arsten sind staatsseitig zu entschädigen, falls auf ihrem Lande durch die Ableitung des Habenhauser Wassers Kulturichäden entstehen.

Der etwaige Schaden wird unter Ausschluß des Rechtsweges durch das unter 2 aufgeführte Schiedsgericht bestimmt.

2. Erwerb eines Teiles des Grundstücks Meterstraße Nr. 46/48.

Die Deputation für die Stadterweiterung hat über diesen Gegenstand den beifolgenden Bericht erstattet. Der Senat stimmt dem Antrage der Deputation zu und ersucht die Bürgererschaft, ihm beizutreten.

Anlage.

Bericht.

Mit dem Eigentümer des Grundstücks Meterstraße Nr. 46/48, G. Wimmel, sind wiederholt Verhandlungen über die Abtretung des außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im beigefügten Lageplane rot angelegten Teiles seines Grundstücks gepflogen worden. Eine Einigung über die Höhe der Entschädigung konnte jedoch wegen der hohen Forderung Wimmels nicht erzielt werden. Nachdem der Eigentümer jetzt die abzutretende Fläche freigelegt und dem Staate zur Verfügung gestellt hat, ist die Entschädigung im Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung festzusetzen.

Die Deputation beantragt demnach, für den außerhalb der neuen Straßenlinie liegenden, im Plane rot angelegten Teil des Grundstücks Meterstraße Nr. 46/48 das Abtretungsverfahren nach §§ 25—28 der Bauordnung zu beschließen. Die entstehenden Kosten können aus den der Deputation aus dem Fond für Außerordentliche Verwendungen zur Verfügung stehenden Mitteln bestritten werden.

Die Deputation für die Stadterweiterung.

(gez.) **Wessels.**

(gez.) **J. Sauts.**